



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2019
(OR. en)

5609/04
DCL 1

JUSTCIV 9
TRANS 35
OC 46

FREIGABE

des Dokuments ST 5609/04 RESTREINT UE

vom 23. Januar 2004

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, unter der Federführung von UNIDROIT ein Protokoll über Besonderheiten der Raumfahrttausrüstung zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte beweglicher Ausrüstung auszuhandeln

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 28. Januar 2004

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. Januar 2004 (26.01)
(OR. en)

5609/04

RESTREINT UE

JUSTCIV 9
TRANS 35
OC 46

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 13828/03 JUSTCIV 204 TRANS 266 (RESTREINT UE)

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, unter der Federführung von UNIDROIT ein Protokoll über Besonderheiten der Raumfahrttausrüstung zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte beweglicher Ausrüstung auszuhandeln

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 28. Januar 2004

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Oktober 2003 den Entwurf eines Mandates für die Aushandlung eines Protokolls über Besonderheiten der Raumfahrttausrüstung zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung unter der Federführung von UNIDROIT vorgelegt.
2. Der Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen) hatte in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2003 einen Meinungs austausch über diesen Mandatsentwurf. Nach dieser Sitzung wurden die Delegationen gebeten, etwaige Bemerkungen zu dem Vorschlag einzureichen. Aufgrund dieser Bemerkungen - technischer Art - wurde der Text entsprechend geändert.

RESTREINT UE

3. Das Vereinigte Königreich und Irland werden sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen.
4. Dänemark wird sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieses Beschlusses beteiligen, der daher für Dänemark nicht bindend und Dänemark gegenüber nicht anwendbar sein wird.
5. Der AStV/Rat wird daher ersucht,
 - a) die Kommission zu ermächtigen, bei Fragen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, unter der Federführung von UNIDROIT ein Protokoll über Besonderheiten der Raumfahrttausrüstung zum Übereinkommen über Sicherheitsrechte an beweglicher Ausrüstung auszuhandeln;
 - b) einen Sonderausschuss zur Unterstützung der Kommission während der Verhandlungen einzusetzen;
 - c) die beigefügten Verhandlungsrichtlinien anzunehmen.
6. Die Kommission berichtet dem Rat über das Ergebnis der Verhandlungen.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

betreffend ein künftiges Protokoll über Besonderheiten der Raumfahrtausrüstung zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung unter der Federführung von UNIDROIT

1. Bis zum Abschluss der Verhandlungen ist sicherzustellen, dass alle Bestimmungen des Raumfahrt-Protokolls mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Einklang stehen. Andernfalls wären in diesem Instrument eine oder mehrere Klauseln durchzusetzen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, untereinander anstatt des Übereinkommens und des Protokolls die Verordnung der Gemeinschaft (EG) Nr. 44/2001 anzuwenden.

Es ist sicherzustellen, dass Artikel 55 des Übereinkommens auf das UNIDROIT-Übereinkommen, wie es für die Raumfahrtausrüstung gilt, Anwendung findet.

2. Es ist sicherzustellen, dass die Artikel des Protokolls über Insolvenzverfahren und die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 miteinander vereinbar sind.

Dazu muss die derzeitige Bestimmung von Artikel XI Absatz 1 in dem Protokoll erhalten bleiben, damit Artikel XI ebenso fakultativ ist wie Artikel XI des Luftfahrt-Protokolls.

3. Es ist dafür zu sorgen, dass das Raumfahrt-Protokoll eine Beitrittsklausel enthält, die Organisationen eines regionalen wirtschaftlichen Zusammenschlusses, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, den Beitritt ermöglicht.